

Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Center for Soft Nanoscience (SoN) vom 3. Februar 2017

Präambel

In der Natur organisieren sich nanoskalige Bauelemente einer Zelle zu hochdynamischen hierarchischen Strukturen und in einer Weise, die wir ‚Leben‘ nennen. Diese Selbstorganisation beinhaltet vor allem einen fehlertoleranten, modularen Aufbau sowie die Fähigkeit, Schädigungen zu reparieren, sich also ständig selbst zu erneuern, und sich schließlich sogar selbst zu reproduzieren. Die präzise und dabei räumlich-zeitlich dynamische Anordnung der einzelnen Bausteine bewirkt die biologische Funktionalität. Heutige synthetische Materialien sind selbst von Teilaspekten einer solchen Organisation und Funktion natürlicher biologischer Systeme noch weit entfernt. Eine kontrollierte Beherrschung dieser natürlichen Funktionsweise in synthetischen, biomimetischen Nanosystemen wird zu einer Schlüsselkompetenz der künftigen Nanowissenschaften werden. Sie wird neben einer Vielzahl von innovativen Ansätzen auf lange Sicht eine zielgerichtete Freisetzung von Wirkstoffen, eine gesteuerte Bildung interagierender Systeme und die Fertigung von neuartigen Funktionsmaterialien erlauben, und so auch zur Schonung von Ressourcen beitragen.

Das Forschungsprogramm vom Center for Soft Nanoscience (SoN) zielt auf die Untersuchung und das Verständnis der grundlegenden Prozesse zur Herstellung von biomimetischen Funktionsmaterialien nach dem molekularen „bottom-up“ Prinzip ab. Wichtig ist die Integration von experimentellen Vorgehensweisen mit theoretischen Modellen, sowohl für das Verständnis auf molekularer Ebene als auch für die nichtlinearen Prozesse der Selbstorganisation. SoN wird eine international führende Stellung im Forschungsfeld „biomimetische Nanomaterialien“ einnehmen. Das Forschungsprogramm ist in zwei vernetzte Forschungs- und ein Methodenfeld organisiert.

Im Forschungsfeld A: Synthese und Selbstorganisation werden nach dem Vorbild der Natur weiche Nanomaterialien durch einen hierarchischen „bottom-up“ Aufbauprozess aus synthetischen und natürlichen molekularen Bausteinen (Kohlenhydrate, Peptide, Lipide, DNA, Polymere) erzeugt.

Im Forschungsfeld B: Steuerbare Nanomaterialien werden Nanomaterialien erzeugt, welche räumlich und zeitlich durch externe Reize gesteuert werden können und somit einer kontrollierten Beeinflussung zugänglich sind, wie Nanocontainer, molekulare Schichten, Gele und Hybridmaterialien.

In beiden Bereichen sind Verfahren aus dem Methodenfeld C: Nanotools essentiell, um einerseits die Assemblierung mit der notwendigen Präzision zu erreichen und andererseits das Erreichte sowohl in der Struktur als auch in der Funktion mit höchster Präzision zu überprüfen und zu verstehen. Sowohl die Verfahren der Nanofabrikation als auch die Aussagekraft der Nanoanalytiken werden über den heutigen Stand hinaus weiter entwickelt.

§ 1 **Rechtsstellung**

Das Center for Soft Nanoscience (SoN) ist eine Zentrale Wissenschaftliche Einrichtung gemäß § 29 HG der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster (WWU).

§ 2 **Ziele und Aufgaben**

1. Das SoN ist ein Zentrum für die grundlagenorientierte Forschung an Fragestellungen aus dem Bereich der biomimetischen Nanomaterialien an der WWU und für die Anwendungen der Ergebnisse der Nanowissenschaft in verschiedenen wissenschaftlichen Gebieten. Darüber hinaus ist das SoN ein Forum des interdisziplinären Dialogs zwischen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler verschiedener wissenschaftlicher Bereiche.
2. Aufgabe des SoN ist es insbesondere, neue Entwicklungen im Bereich der Nanowissenschaft anzustoßen und gemäß der Forschungsschwerpunkte der beteiligten Arbeitsgruppen aus verschiedenen wissenschaftlichen Blickwinkeln zu beleuchten.
3. Die Tätigkeiten im SoN umfassen unter anderem folgende Aufgaben:
 - a) Initiierung, Planung und Koordinierung von Drittmittelvorhaben zur Durchführung interdisziplinärer Forschungsprojekte;
 - b) Veranstaltung von Symposien und Vortragsreihen, Durchführung von Ringvorlesungen und interdisziplinären Kolloquien/Seminaren unter Beteiligung auswärtiger Wissenschaftler;
 - c) Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses durch interdisziplinäre Betreuung von Dissertationen und Habilitationen sowie durch Angebote im Rahmen strukturierter Doktorandenausbildungsprogramme;
 - d) Veröffentlichung der Ergebnisse von Forschungsprojekten und gemeinsamen Veranstaltungen in angesehenen Fachzeitschriften;
 - e) Kontaktpflege und gegenseitiger Informationsaustausch mit nationalen und internationalen Organisationen;
 - f) Beratung und Initiierung von Veranstaltungen für die an den Themen des SoN interessierte Öffentlichkeit, Förderung des Interesses von Schülerinnen und Schülern am Themengebiet durch Veranstaltungen, Beratungs- und Förderangebote.
4. Die Arbeit des SoN soll in enger Kooperation mit den Fachbereichen Physik, Chemie und Pharmazie, Biologie und Medizin erfolgen. Wissenschaftliche Publikationen aus dem SoN sollen sowohl die Anschrift des SoN als auch die Anschrift der Fachbereichsinstitute führen, denen die Autoren zugeordnet sind. Die Drittmittelprojekte im SoN werden den entsprechenden Fachbereichsinstituten zugeordnet.
5. Das SoN entscheidet über den Einsatz seiner Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter (wissenschaftliche und weitere Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter sowie wissenschaftliche und studentische Hilfskräfte), soweit sie nicht einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer zugeordnet sind, sowie über die Verwendung der dem SoN zugewiesenen Sachmittel. Das Rektorat kann dem SoN weitere Angelegenheiten aus seinem Zuständigkeitsbereich zur selbständigen Entscheidung übertragen.

§3 Mitglieder und Angehörige

1. Mitglieder des SoN sind alle Mitglieder der Gruppen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung, die für Arbeiten im SoN beschäftigt sind. Mitglieder des SoN in der Gruppe der Studierenden sind die im SoN beschäftigten studentischen Hilfskräfte und wissenschaftlichen Hilfskräfte, die als Studierende der WWU eingeschrieben sind.
2. Mitglieder des SoN in der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer können auch Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer werden, die sich bereit erklären, an einem Forschungsvorhaben des SoN mitzuarbeiten.
3. Mitglieder des SoN in der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden, die sich bereit erklären, im SoN die Leitung einer Nachwuchsgruppe zu übernehmen oder in der Arbeitsgruppe eines Mitglieds aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im Sinne von Absatz 2 mitzuarbeiten. Die Mitgliedschaft setzt das Einverständnis des jeweiligen Vorgesetzten voraus.
4. Mitglieder des SoN in der Gruppe der Studierenden können auch diejenigen Studierenden werden, die unter Betreuung oder Mitbetreuung eines Mitglieds des SoN aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im SoN eine Masterarbeit anfertigen, ferner Promotionsstudierende, die die unter Betreuung oder Mitbetreuung eines Mitglieds des SoN aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im SoN eine Doktorarbeit anfertigen. Die Mitgliedschaft setzt das Einverständnis der/des betreuenden Hochschullehrerin/Hochschullehrers voraus.
5. Über die Aufnahme von Mitgliedern im Sinne des Absatzes 2 entscheidet der Vorstand auf Antrag, der von mindestens zwei Mitgliedern des SoN gestellt werden muss. Über die Aufnahme von Mitgliedern im Sinne der Absätze 3 und 4 entscheidet der Vorstand auf Antrag, der von mindestens einem Mitglied des SoN gestellt werden muss.
6. Die Mitgliedschaft im Sinne der Absätze 2 und 3 wird für einen Zeitraum von fünf Jahren begründet. Verlängerung ist möglich. Mitgliedschaften im Sinne von Absatz 4 werden für die Dauer der Anfertigung der Arbeit, längstens für fünf Jahre begründet. Die Mitgliedschaft endet bei Verlust der Mitgliedschaft in der WWU oder bei Wegfall der in den Absätzen 1 bis 4 genannten Voraussetzungen. Darüber hinaus endet die Mitgliedschaft durch eine schriftliche Erklärung gegenüber den Sprecherinnen /Sprechern des SoN.
7. Der Vorstand kann einem Mitglied, das die Arbeit des SoN schwerwiegend beeinträchtigt oder seinen im SoN übernommenen Verpflichtungen nicht nachkommt, auf schriftlichen Antrag von mindestens zwei Mitgliedern des SoN die Mitgliedschaft entziehen.
8. Die Mitglieder des SoN sind verpflichtet, zur Förderung der Aufgabe des SoN sich gegenseitig zu beraten und zu unterstützen und an der Verwaltung der Angelegenheiten des SoN mitzuwirken. Die Mitglieder sind berechtigt, alle gemeinsamen Einrichtungen des SoN im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten in Anspruch zu nehmen.
9. Personen, die nicht den Status von Mitgliedern der Westfälischen Wilhelms-Universität haben, können dem SoN als assoziierte Mitglieder angehören. Assoziierte Mitglieder nehmen an Wahlen nicht teil. Sie haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Über die Aufnahme als assoziierte Mitglieder entscheidet der Vorstand auf Antrag von mindestens zwei Mitgliedern des SoN.

§4 Organe

Organe des SoN sind:

- a. der Vorstand
- b. die Mitgliederversammlung
- c. der wissenschaftliche Beirat

§ 5 Vorstand

1. Die Leitung des SoN obliegt einem Vorstand.
2. Dem Vorstand gehören vier Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie je ein Mitglied aus jeder der anderen Gruppen an. Die Mitglieder des Vorstands sollen nach Möglichkeit aus verschiedenen Forschungsgebieten in SoN stammen. Bei der Besetzung des Vorstandes sollten die FOKUS-Professoren angemessen berücksichtigt werden.
3. Die Vertreterinnen/Vertreter der einzelnen Gruppen des SoN werden jeweils aus ihrer Mitte nach Gruppen getrennt gewählt.
4. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder aus den Gruppen der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer, der akademischen Mitarbeiterinnen/ Mitarbeiter und der Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter in Technik und Verwaltung beträgt vier Jahre. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder aus der Gruppe der Studierenden beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich.
5. Der Vorstand koordiniert die Geschäfte des SoN im Rahmen dieser Ordnung. Er bereitet die Mitgliederversammlungen vor und führt ihre Beschlüsse aus. Der Vorstand entscheidet über die Vergabe und Nutzung der Räumlichkeiten, Laboreinrichtungen und Großgeräte im SoN. Der Vorstand kann für die Nutzung von Laboreinrichtungen und Großgeräten eine Kostenbeteiligung beschließen.
6. Der Vorstand soll mindestens zweimal im Jahr zusammentreten.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst.

§ 6 Sprecher

1. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte zwei Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer für eine Amtszeit von höchstens vier Jahren zu Sprechern des SoN. Die Entscheidung über die Dauer der Amtszeit der Sprecher wird durch den Vorstand vor der Wahl getroffen. Wiederwahl der Sprecher ist zulässig, eine Abwahl erfordert zwei Drittel der Stimmen. Die Sprecher sollen nach Möglichkeit aus verschiedenen Forschungsgebieten in SoN stammen.
2. Die Sprecher haben insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Sie führen die Geschäfte des SoN in eigener Zuständigkeit im Rahmen dieser Ordnung;
 - b. Sie vertreten das SoN gegenüber den Organen, Gremien und Einrichtungen der Westfälischen Wilhelms-Universität;
 - c. Sie leiten die Sitzungen des Vorstands und die Mitgliederversammlungen;
 - d. Sie führen die Beschlüsse des Vorstands aus.
3. Die Sprecher sind den Mitgliedern des Vorstands auskunfts- und rechenschaftspflichtig.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitglieder des SoN bilden die Mitgliederversammlung.
2. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr von den Sprechern, die den Vorsitz führen, unter Einhaltung einer einwöchigen Frist schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Auf schriftlichen Antrag von mindestens fünf Mitgliedern muss die Mitgliederversammlung einberufen werden.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als ein Drittel der Mitglieder des SoN anwesend sind. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, kann sie innerhalb von zwei Wochen mit einer Frist von einer Woche mit derselben Tagesordnung neu einberufen werden. In diesem Fall ist sie unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder be-

schlussfähig.

4. Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Enthaltungen gelten für die Berechnung der Mehrheit als abgegebene Stimmen. Auf Antrag eines Mitglieds muss eine Abstimmung geheim erfolgen; in Personalangelegenheiten muss geheim abgestimmt werden.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einer Niederschrift festgehalten, die die Sprecher und die Protokollführerin/der Protokollführer unterzeichnen. Sie wird den Mitgliedern sowie den Mitgliedern des wissenschaftlichen Beirats zugesandt. Soweit nicht binnen 14 Tagen nach der Versendung Einspruch erhoben wird, gilt die Niederschrift als angenommen.
6. Alle Mitglieder des SoN und alle Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats haben in allen Angelegenheiten ein Rederecht. Mitglieder des SoN haben in allen Angelegenheiten ein Antrags- und Stimmrecht.
7. Die Mitgliederversammlung nimmt den Rechenschaftsbericht der Sprecher über die Tätigkeit des SoN entgegen, diskutiert darüber und nimmt Stellung zu der zukünftigen Zielsetzung und Verfahrensweise der Arbeit im SoN. Darüber hinaus ist sie insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a. Wahl des Vorstands;
 - b. Unterbreitung von Vorschlägen für die Tätigkeit des SoN;
 - c. Beschlussfassung und Bestätigung des Haushaltes des SoN;
 - d. Beschlussfassung über die Ordnung, die Änderung der Ordnung und über die Auflösung des SoN.

§ 8

Wissenschaftlicher Beirat

Die Mitgliederversammlung beruft einen wissenschaftlichen Beirat. Der Beirat soll aus mindestens vier Personen bestehen. Die Mitglieder des Beirats können sowohl Mitglieder und Angehörige der WWU als auch auswärtige Personen sein.

1. Die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats werden von der Mitgliederversammlung auf schriftlichen Antrag von mindestens zwei Mitgliedern des SoN zunächst für drei Jahre bestimmt. Eine Wiederberufung ist zulässig.
2. Der Beirat wird in Absprache mit dem Vorstand mindestens einmal jährlich von den Sprechern des Vorstandes einberufen. Darüber hinaus können die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats an der Mitgliederversammlung des SoN mit beratender Stimme teilnehmen und haben ein Rederecht in allen Angelegenheiten.
3. Der Beirat hat die Aufgabe, die Arbeit des SoN beratend zu begleiten. Die Mitglieder des Beirats können sowohl bezüglich der wissenschaftlichen Arbeit und der Weiterentwicklung des SoN als auch im Hinblick auf die Kommunikation mit der Öffentlichkeit Empfehlungen aussprechen.

§ 9

Nutzung

Die Einrichtungen des SoN stehen den Mitgliedern des SoN gemäß §§ 3 und 4 im Rahmen ihrer Dienstaufgaben zur Verfügung. Darüber hinaus können die Sprecher die Benutzung durch andere Mitglieder und Angehörige der Westfälischen Wilhelms-Universität und durch sonstige Personen zulassen.

§10 Übergangsregelung

Bis zur Bildung eines Vorstands gemäß § 5 übernimmt der vom Rektorat eingesetzte Gründungsvorstand dessen Aufgaben. Die Vorsitzende/der Vorsitzende des Gründungsvorstands nimmt bis zur Wahl der Sprecher gemäß § 6 durch den gemäß § 5 gebildeten Vorstand die Aufgaben der Sprecher wahr.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Änderung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 1. Februar 2017. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Münster, den 3. Februar 2017

Der Rektor



Prof. Dr. Johannes Wessels